# Abteilungsordnung der Abteilung Fußball
# - SpVgg Renningen 1899 e.V. -

## § 1 Name und Geschäftsjahr

(1) Die Abteilung Fußball der Sportvereinigung Renningen 1899 e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
(2) Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des WFV.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck der Abteilung

Die Abteilung verfolgt im Sinne der Satzung des Gesamtvereins ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Abteilungsmitglieder durch die Pflege des Sports.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 4 der Vereinssatzung.
(2) Die Zugehörigkeit zur Abteilung Fußball setzt die Mitgliedschaft in der Sportvereinigung Renningen 1899 e.V. voraus.
(3) Beendigung der Mitgliedschaft:
Der Austritt aus der Abteilung Fußball ist schriftlich an das Präsidium über die Abteilungsleitung zum Ende des Kalenderjahres bis spätestens 30.09. d.J. anzuzeigen. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will. Im Übrigen gilt der § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung.
(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn
   a. gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird;
   b. nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Präsidium des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig auch über das Verbleiben im Verein.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben nach § 6 (Beiträge) der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Abteilung Fußball kann gemäß § 6 der Satzung des Vereins durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben.

(2) Der Abteilungsbeitrag beträgt 30 € pro Jahr für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

(3) Bis zur vollständigen Entschuldung der Fußballabteilung ist der Abteilungsbeitrag Erwachsene ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Danach entscheidet die Abteilungsleitung über die Verwendung der Mittel.

(4) Der Abteilungsbeitrag für Kinder und Jugendliche darf ausschließlich für den Jugendfußball verwendet werden.

(5) Der Abteilungsbeitrag wird grundsätzlich im Einzugsverfahren jährlich erhoben, frühestens 14 Tage nach der ersten Abteilungsversammlung des Geschäftsjahrs zum ersten Werktag des folgenden Monats.

(6) Vom Abteilungsbeitrag befreit sind:

a. alle zum Zeitpunkt der ersten Abteilungsversammlung im Geschäftsjahr aktiven und von der Abteilungsleitung bestätigten Trainer und Funktionäre
b. und alle Kinder von diesen Eltern
c. Schiedsrichter, die aktiv für den Verein im Einsatz sind

(7) Vom Abteilungsbeitrag befreit werden können auf fristgerechten Antrag bei der Abteilungsleitung, wenn der Antrag 14 Tage vor der ersten Abteilungsversammlung des Geschäftsjahres eingegangen ist:

a. Abteilungsmitglieder, bei denen mehr als zwei Kinder (bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres) in der SVR Sport treiben
b. Schwerbeschädigte
c. Abteilungsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit arbeitslos oder Sozialhilfeempfänger sind. Diese Befreiung ist jährlich neu zu beantragen.
d. begründete Einzelfälle, über die die Abteilungsleitung jährlich neu entscheidet

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

(3) Bei der Benutzung der vereinseigenen und städtischen Einrichtungen sind die Ordnungen des Vereins sowie die jeweiligen Hausordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

## § 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung Fußball sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

## § 7 Die Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Fußball. Sie wählt die Mitglieder der Abteilungsleitung. Eine Amtszeit von mindestens 2 Jahren ist anzustreben.

(2) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Und zwar jeweils im ersten Vierteljahr vor der Delegiertenversammlung des Hauptvereins.

(3) Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Stadtnachrichten mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.

(4) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Entgegennahme der Jahresberichte von der Abteilungsleitung
b. Entgegennahme des Kassenberichts der Fußballabteilung und der Berichte der Kassenprüfer
c. Entgegennahme des Kassenberichts für den Jugendbereich und Berichte deren Kassenprüfer
d. Entgegennahme des Haushaltsplanes der Abteilung und des Bereiches Jugendfußball
e. Entlastung der Abteilungsleitung
f. Beratung und Beschlussfassung über eventuell vorliegende Anträge
g. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
h. Wahl der Kassenprüfer
i. Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Dienstleistungspflichten

j. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung

(5) Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es

a. das Interesse der Abteilung erfordert oder
b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

## § 8 Die Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus:

a. Mindestens einem Abteilungsleiter, jedoch maximal drei gleichberechtigten Abteilungsleitern. Deren Entscheidungsbefugnis richtet sich nach dem Aufgabenaufteilungsplan des Absatzes (2).
b. Leiter Marketing
c. Leiter Finanzen
d. Leiter AH

(2) Aufgaben

Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder -weisungen geregelt sind.

Das Präsidium des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen, Protokolle von Sitzungen und Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.

(3) Stellvertretung

Die Stellvertretung der Abteilungsleiter erfolgt durch die übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung in Absprache.

(4) Sitzungen und Versammlungen

Abteilungsversammlung und Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter bzw. den Abteilungsleitern nach Bedarf einberufen und geleitet.

(5) Besondere Befugnis der Abteilungsleiter

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist der Abteilungsleiter befugt, bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen kommissarischen Nachfolger mit allen Rechten und Pflichten zu ernennen.
Gleiches gilt für den Fall, dass eine Position bei einer Abteilungsversammlung vakant bleibt.

## § 9 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist das Präsidium des Vereins zu befragen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 10.02.2022 beschlossen.

*Bemerkung: Bei Amtsinhabern weiblichen Geschlechts sind die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen anzuwenden.*

Abteilungsleiter 1: _____

Abteilungsleiter 2: _____

Abteilungsleiter 3: _____

Genehmigt durch das Präsidium laut § 15 Abs. 9 am ……

Präsidium